

RS OGH 1983/5/3 5Ob592/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1983

Norm

BStG §20 Abs3

Rechtssatz

Der Gesetzgeber mußte für den Fall, daß der Bescheid in seinem Ausspruch über den Entschädigungsbetrag durch die Anrufung des Gerichts außer Wirksamkeit trat, eine Regelung treffen, wenn der Antrag an das Gericht zurückgezogen wird. In einem solchen Fall kann eine Vereinbarung deshalb fingiert werden, weil angesichts der Zurücknahme des Antrags eine Einigung der Streitparteien auf die bescheidmäßig festgesetzte Entschädigung unterstellt werden darf. Leistet indessen der Enteignungswerber in Befolgung des behördlichen Ausspruches Zahlung, kann auf ein solches Einvernehmen und überhaupt auf den rechtsgeschäftlichen Willen nicht geschlossen werden, weshalb auch ein Analogieschluß nicht gerechtfertigt erscheint.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 592/82

Entscheidungstext OGH 03.05.1983 5 Ob 592/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0053717

Dokumentnummer

JJR_19830503_OGH0002_0050OB00592_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at